

## Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens. Vom 19. Dezember 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

### Abschnitt I

#### Aufhebung von Vorschriften gegen politische Ausschreitungen

##### § 1

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) mit Ausnahme der §§ 22 bis 26,
2. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339),
3. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 403),
4. § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

### Abschnitt II

#### Bereine und Versammlungen

##### § 2

(1) Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

(2) Die Beauftragten haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

(3) Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

(4) Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

(5) Wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert oder wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

##### § 3

(1) Sofern der Zweck eines Vereins den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Vereinsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

(2) Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Auflösung kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

##### § 4

(1) Wird ein Verein, weil sein Zweck den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

##### § 5

Wer sich an einem Verein, der wegen eines den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

### Abschnitt III

#### Periodische Druckschriften

##### § 6

(1) Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder in den

§§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 3 entsprechende Anwendung.

(2) Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfbblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

#### § 7

Das Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung dem Reichsminister des Innern zugeleitet ist.

#### § 8

Wer eine nach § 6 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

### Abschnitt IV

#### Anderungen des Strafgesetzbuchs

#### § 9

Das Strafgesetzbuch ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Als § 49 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 49 b

Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.“

2. Hinter dem Ersten Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

#### „Zweiter Abschnitt

#### Angriffe gegen den Reichspräsidenten

#### § 94

Wer gegen den Reichspräsidenten einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit)

begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten öffentlich beschimpft oder verleumdet. Die Tat wird nur mit der Ermächtigung des Reichspräsidenten verfolgt. Für die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung gilt § 200 entsprechend.

Sind im Falle des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

3. Als § 134a wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 134a

Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

### Abschnitt V

#### Waffenmißbrauch

#### § 10

Die Geltungsdauer des § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) wird bis auf weiteres verlängert.

### Abschnitt VI

#### Überleitungs- und Schlußvorschriften

#### § 11

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) tritt nicht am 31. Dezember 1932, sondern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

#### § 13

Verbote periodischer Druckschriften, die auf Grund einer der gemäß §§ 1, 12 Abs. 2 aufgehobenen Vorschriften erlassen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

## § 14

Soweit Strafvorschriften durch diese Verordnung aufgehoben oder geändert worden sind, findet § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

## § 15

(1) Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückständige Geldbußen, die in die Klasse des Reichs oder der Länder fließen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen rückständige Kosten nicht mehr eingezogen werden.

## § 16

Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Tat, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr strafbar ist, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafe auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe in Abzug gebracht.

## § 17

(1) Ist jemand wegen einer Tat rechtskräftig verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung strafbar bleibt, die aber nicht mehr mit einer erhöhten Mindeststrafe oder die mit einer geringeren Mindeststrafe als bisher bedroht ist, und ist die Strafe ganz oder teilweise noch nicht vollstreckt, so kann die Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurteilten gemildert werden. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe, die hiernach gemildert ist, so ist § 16 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entscheidung erfolgt nach § 462 der Strafprozessordnung.

## § 18

Vermerke über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Verurteilten im Strafregister zu tilgen.

## § 19

(1) Hat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 18 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 einen Antrag nach § 212 der Strafprozessordnung gestellt, so kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Diese Vorschrift tritt eine Woche nach Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1932.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
von Schleicher

Der Reichsminister des Innern  
Bracht

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

### Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte. Vom 19. Dezember 1932.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Die Tätigkeit der nach der Verordnung der Reichsregierung vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 404) gebildeten Sondergerichte endet mit dem Ablauf des 21. Dezember 1932.

Eine zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Hauptverhandlung ist von dem Sondergericht nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. August 1932 weiterzuführen, sofern die Sache nicht nach § 4 Satz 2 zum ordentlichen Verfahren verwiesen wird.

In den nach § 19 der Verordnung vom 9. August 1932 in das ordentliche Verfahren übergehenden Sachen bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung. Das gleiche gilt, wenn eine Sache nach dem 21. Dezember 1932 zum ordentlichen Verfahren verwiesen wird.

Berlin, den 19. Dezember 1932.

Der Reichskanzler  
von Schleicher

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner